

ODERWITZER

Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Oderwitz

NACHRICHTEN

JANUAR 2020

1. Ausgabe

Jahrgang 23

06.01.2021



Foto: Annett Paul Fotografie.

*Wir wünschen allen ein gesundes
Jahr 2021.*

Inhalt

Amtlicher Teil	Seite 4	Kirchennachrichten	Seite 15
Aus den Ämtern	Seite 12	Vereine berichten	Seite 16
Mitteilungen der Einrichtungen	Seite 13	Informationen	Seite 18

Liebe Oderwitzerinnen und Oderwitzer,



unser erster Monat im Jahr ist nach dem altrömischen, doppelgesichtigen Gott Janus benannt. Er hatte die beneidenswerte Fähigkeit, gleichzeitig zurück und nach vorne blicken zu können. Derart umsichtig entging ihm nichts und er galt als Mittler zwischen den Menschen und Göttern.

Blicken wir in das Jahr 2020 zurück, so fällt es uns schwer, irgendetwas Positives daraus zu ziehen. Zu sehr wurde alles von der Covid-19 Pandemie dominiert. Neben den unmittelbaren Auswirkungen zweier Lockdowns, bleiben für uns die indirekten Folgen für unsere Wirtschaft und unser Vereinsleben traurig in Erinnerung! Und sie werden uns sicher auch noch in 2021 begleiten.

Auch wenn es nur wenig zu feiern gab, so bleiben doch die wenigen ausgerichteten Feste wie z.B. im Juli im Gröndel oder im September bei der Feuerwehr in Oberoderwitz in schöner Erinnerung. Danke an alle, die geholfen haben, diese Lichtblicke stattfinden zu lassen!

Dankbar bin ich auch für alle Initiativen, die unser Dorf als soziale Gemeinschaft am Leben gehalten haben. Stellvertretend sei hier die „Nachbarschaftshilfe“ genannt, die sich im Frühjahr gründete, um allen die Hilfe benötigten, diese zukommen zu lassen. Ebenso erfreulich war die Aktion „Brücken Schmücken“ im Advent, eine Idee von Familie Winkler. Schön, dass so viel Mühe auch überregionale Resonanz gefunden hat!

Trotz schwieriger Umstände konnte die Gemeindeverwaltung einige wichtige Projekte 2020 zum Abschluss bringen: die Sanierung der Außenhülle Schützenhaus, die Fertigstellung der Brücke Mühlaue, die Außenanlagen des Knirpsenlandes,

die Renovierung des Volksbades, aber auch das Ortsentwicklungskonzept sind Maßnahmen, die hoffentlich lange für die Oderwitzerinnen und Oderwitzer wirken. Mein Dank gilt hier allen Mitarbeitern der Verwaltung, des Bauhofes und der beteiligten Unternehmen!

Und nun der Blick voraus: er ist naturgemäß etwas unklarer als der Rückblick, besäßen wir doch sonst die göttlichen Fähigkeiten des Janus! Ich rechne damit, dass uns die Pandemie noch bis in das Frühjahr begleitet und erst durch flächendeckende Impfungen und wärmere Temperaturen das Infektionsgeschehen rückläufig sein wird. Dann gilt es, Wirtschaft, Vereinsleben, Sport und Kultur wieder „zum Laufen zu bringen“. Das wird anspruchsvoll, aber

auch schön. Als Gemeindeverwaltung werden wir unser Möglichstes dazu tun und uns der vielfältigen Aufgaben optimistisch stellen. So ist z.B. geplant, den ersten Spatenstich für unser neues Feuerwehrdepot im Gewerbegebiet „Am Spitzberg“ im April zu setzen und damit das wichtigste Bauprojekt der nächsten Jahre zu beginnen.

Liebe Oderwitzerinnen und Oderwitzer! Egal was Sie sich für das Jahr 2021 vorgenom-

men haben: ich wünsche Ihnen auch im Namen der Gemeindeverwaltung alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen sowie Glück und Zufriedenheit! Und denken Sie daran: der Blick zurück und die Erinnerung, was wir in 2020 alles vermisst haben, hilft uns vielleicht, uns ganz besonders auf 2021 zu freuen!

In diesem Sinne verbleibe ich,

Ihr Bürgermeister

Cornelius Stempel



Quelle: Wikipedia

Gemeindeverwaltung Oderwitz

Anschrift

Gemeindeverwaltung Oderwitz
Str. der Republik 54, 02791 Oderwitz

Tel. 03 58 42/223-0, Fax 223-22
E-Mail: gemeinde@oderwitz.de
www.oderwitz.de



Die Gemeindeverwaltung ist bis auf weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen.

Für dringende Angelegenheiten vereinbaren Sie bitte telefonisch oder auf elektronischem Wege mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter einen Besuchstermin.

Haus I	Tel.	Zimmer
<i>Erdgeschoss</i>		
BÜRGERMEISTERAMT		
Bürgermeister Herr Stempel, Cornelius		
Sekretariat / Allgemeine Verwaltung Frau Tannert, Gabriele	223-0	1
KÄMMEREI		
Kämmerin Frau Herbrig, Mandy	223-90	4
Kassenverwalterin / Gemeindekasse Frau Gun, Elke	223-94	3
Steuern / Abgaben / Lohnrechnungen Frau Stübner, Petra	223-93	3
<i>1. Etage</i>		
HAUPTAMT		
Hauptamtsleiterin Frau Erbe, Jana	223-20	14
Ordnungsamt Herr Sikora, Toni	223-21	11
Gewerbeamt / Fundbüro Frau Gänsrich, Doris	223-23	10

STANDESAMT	Tel.	Zimmer
Gemeinde Kottmar, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar		
Frau Schubert, Yvonne	03586 780432	3
yvonne.schubert@gemeinde-kottmar.de		
Frau Tietze, Karla	03586 780431	3
karla.tietze@gemeinde-kottmar.de		

Erreichbarkeiten Corona	
Landkreis Görlitz/Gesundheitsamt	
Bürgertelefon	03581 663-5656
täglich	8.00 – 16.00 Uhr
E-Mail	anfragen-corona@kreis-gr.de
Internet	www.kreis-goerlitz.de
Freistaat Sachsen	
Corona-Hotline	0800 1000214
E-Mail	corona-av@sms.sachsen.de
Internet	www.coronavirus.sachsen.de

Haus II	Tel.	Zimmer
<i>Erdgeschoss</i>		
HAUPTAMT		
Kita / Öffentlichkeitsarbeit Frau Bode, Fränze	223-24	2
Einwohnermeldeamt / Sozialamt / Anmeldung Namensweihen Frau Döring, Manuela	223-25	3
<i>1. Etage</i>		
HAUPTAMT		
Allgemeine Verwaltung / Tourismus Herr Wehder, Richard	223-28	6
BAUAMT		
Bauamtsleiter Herr Wirrig, Christian	223-60	9
Mitarbeiter Bauamt Herr Junge, Hartmut	223-63	5
Mitarbeiterin Bauamt / Liegenschaften / Wohnungswesen Frau Naumann, Cornelia	223-62	8

Sprechstunden des Bürgermeisters	
Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung	

Nächste Gemeinderatssitzungen
Die Gemeinderatssitzung im Januar wurde vom 04.01. auf den 11.01.2021 verschoben .
Die Sitzung im Februar findet am 01.02.2021, 19 Uhr voraussichtlich in der Aula der Pestalozzi-Oberschule statt. Sie sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung können Sie der Homepage oder den Bekanntmachungstafeln entnehmen.

FÜR DEN NOTFALL

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

OF Niederoderwitz Depot, Südstr. 2 (03 58 42) 2 63 15

OF Oberoderwitz Depot, Dorfstr. 83 (03 58 42) 2 67 14

IRLS Ostsachsen

Allgemeine Erreichbarkeit (0 35 71) 1 92 96

Anmeldung der Krankentransporte (0 35 71) 1 92 22

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 19.00–07.00 Uhr

Mi. und Fr. 14.00–07.00 Uhr

Sa. und So. 00.00–24.00 Uhr

Polizei 110

Bürgerpolizei Oderwitz

PHM Fechler (0 35 86)

7 66 92 44

Seiffhennersdorf (0 35 86) 7 66 90

Löbau (0 35 85) 86 50

Zittau (0 35 83) 6 20

Bundespolizei

Bundespolizeiinspektion Hirschfelde (03 58 43) 26 10

Bundespolizeiinspektion Ebersbach (0 35 86) 7 60 20

ENSO-Störungsstelle

Erdgas (03 51) 50 17 88 80

Strom (03 51) 50 17 88 81

Service-Telefon (0800) 6 68 68 68

Störungshotline

Trinkwasser SOWAG (01 71) 6 72 69 98

Abwasser WAL Betrieb (03 58 42) 2 08 81

Fäkalienentsorgung WAL Betrieb (03 58 42) 20 95 44

Schiedsstelle der Gemeinde Oderwitz



Friedensrichterin: Frau Monika Köhler

Stellvertretende

Friedensrichterin: unbesetzt

Sprechzeit: jeden 1. Dienstag im Monat
von 17.00 bis 18.00 Uhr
(Tel. 035842 223-13)

Nächster Termin: 02.02.2021

in der Gemeindeverwaltung Oderwitz
Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz

Bibliothek

bis auf weiteres geschlossen

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der
Homepage.

Wetterkabinett

bis auf weiteres geschlossen

AMTLICHER TEIL

Aus dem Gemeinderat

Die letzte Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2020 fand am 07.12., ab 19.00 Uhr in der Aula der Pestalozzi-Oberschule statt. Zur Sitzung erschienen 14 von 15 Gemeinderäten.

Die Anwesenden wurden vom Bürgermeister begrüßt. Danach erfolgten die Protokollbestätigung sowie die Beschlusskontrolle.

Aus der Sitzung ergaben sich folgende Beschlüsse und Informationen:

Haushalt

Der Haushalt für das Jahr 2021 wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung ausführlich vorgestellt. Es mussten noch einige Änderungen vorgenommen werden, die dem Gemeinderat erläutert wurden. Damit ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 403.764 € und im Finanzhaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 559.403 €, die durch Überschüsse aus Vorjahren bzw. liquiden Mitteln gedeckt werden können. Somit verfügt die Gemeinde auch für das Jahr 2021 wieder über eine solide Haushaltsplanung, mit der viele Maßnahmen umgesetzt werden können. Der Gemeinderat verabschiedete den Haushalt für das Jahr 2021 mit **Beschluss-Nr. 80/20** einstimmig.

Ortsentwicklungskonzept

Ebenfalls in der letzten Sitzung wurde durch das beauftragte Planungsbüro Neumann das Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Oderwitz vorgestellt.

Dieses bestätigte der Gemeinderat mit **Beschluss-Nr. 81/20** ebenfalls einstimmig.

Sitzungstermine für 2021

Mit **Beschluss-Nr. 82/20** beschloss der Gemeinderat einstimmig die Sitzungstermine für das Jahr 2021. Die planmäßigen Sitzungen finden demnach jeweils montags, um 19.00 Uhr am

04. Januar (Änderung 11.01.)	05. Juli
01. Februar	06. September
01. März	04. Oktober
12. April	08. November
03. Mai	06. Dezember
07. Juni	

statt.

Änderung der Zweckvereinbarung Standesamt

In der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kottmar zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens wurde die von der Gemeinde Oderwitz zu zahlende Umlage auf 3 Jahre festgesetzt. Damit muss zum 01.01.2021 eine neue Vereinbarung getroffen werden. Zu diesem Zwecke erfolgte eine Kalkulation der aktuellen Kosten, womit sich eine Erhöhung der Umlage auf 3,99 €/Einwohner ergibt. Der Gemeinderat bestätigte die Änderung der Zweckvereinbarung mit **Beschluss-Nr. 83/20** sowie die Vereinbarung zur Umlage mit **Beschluss-Nr. 84/20** jeweils einhellig.

Verlängerung Winterdienstvertrag

Die Besorgung des Winterdienstes erfolgt im OT Niederoderwitz durch die Firma Domschke. Der Vertrag läuft zum 31.12.2020 aus. Nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung und Wertung der Angebote vergab der Gemeinderat mit **Beschluss-Nr. 85/20** die Winterdienstleistungen für weitere 5 Jahre einstimmig an die Firma Domschke auf Grundlage des Basisangebotes in Höhe von 5.917,55 €.

Zwei Gemeinderäte waren wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung

Mit **Beschluss-Nr. 86/20** beschloss der Gemeinderat für das Flurstück 314/2 der Gemarkung Oberoderwitz einhellig eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Hintere Dorfstraße 7 b“

Informationen/Verschiedenes

Der Bürgermeister informierte über den Stand der laufenden Maßnahmen:

- Bei der Maßnahme „Brücke Neubauernsiedlung“ wurde das Rohr eingebaut und der Boden bereits wieder angefüllt. Die Befahrbarkeit der Brücke soll in ca. 2 Wochen wiederhergestellt sein, jedoch ohne Deckschicht.
- Für das Gartenhaus an der Kita „Knirpsenland“ ist der Stahlbau fertiggestellt. Derzeit arbeitet die Firma Kahle an Holzbau, Fassade, Fenster und Türen. Die Arbeiten sollen voraussichtlich bis Weihnachten beendet sein.

Abschließend informierte er, dass die Schulen die mobilen Endgeräte, die im Rahmen der Mobilien Endgeräteverordnung und aus Fördermitteln des Landes beschafft wurden, erhalten haben.

Die Sitzung endete um 20.20 Uhr.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderwitz für das Haushaltsjahr 2021

I. Haushaltssatzung:

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.997.221 €
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.218.928 €
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.221.207 €

– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
– Gesamtbetrag auf	-1.221.207 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	817.943 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-403.764 €
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.618.410 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.769.906 €
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-151.496 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.022.341 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.333.948 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-311.607 €
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-463.103 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	96.300 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-96.300 €
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-559.403 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 Prozent
Gewerbsteuer auf	410 Prozent

§ 6

Für alle Fördermittelmaßnahmen gelten Sperrvermerke bis zur Bewilligung der Fördermittel.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Oderwitz, den 14.12.2020



Cornelius Stempel, Bürgermeister



II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird gleichzeitig an den Informationstafeln der Gemeinde Oderwitz ausgehängt. Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 11.12.2020 erhielt die Gemeinde den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde.

III. Auslegung des Haushaltsplanes

Gemäß § 76 SächsGemO wird darauf hingewiesen, dass mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan in der Zeit vom 12.01. bis einschließlich 22.01.2021 im Gemeindeamt, Kämmerei, für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann an den angegebenen Tagen erfolgen:

Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Hinweis nach § 4 Abs.4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der Frist lt. § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 14.12.2020



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung der Gemeinde Oderwitz für das Kalenderjahr 2021

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965 mit späteren Änderungen) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), wird die Grundsteuer A und B für das **Kalenderjahr 2021** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die **Grundsteuer 2021** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die **Grundsteuer 2021** in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der

Gemeindeverwaltung Oderwitz
Straße der Republik 54
02791 Oderwitz,

angefochten werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden. (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.) Auf die Pflicht zur Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung diesbezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, ihre Zahlungen zu den o. g. Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeindeverwaltung

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE05 8505 0100 3000 2147 70

BIC: WELADED1GRL

Gläubiger-ID: DE47 ZZZ0 0000 0415 12

zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Oderwitz, den 06.01.2021



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Bekanntmachung

der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. November 2020, Gz.: 32-0522/292/14, ist der Plan für das Verkehrsbauvorhaben „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau“ gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) festgestellt worden.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 11. Januar 2021 bis 25. Januar 2021
(jeweils einschließlich)

bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:

- Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau
- Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz
- Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Am Gemeindedamm 7, 02763 Mittelherwigsdorf
- Stadtverwaltung Herrnhut, Löbauer Str. 18, 02747 Herrnhut
- Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf
- Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar
- Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, 02708 Löbau
- Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz.

Hinweis:

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Covid-19-Pandemie während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Es handelt sich hier um den Teilabschnitt 3.3 der B 178n zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Der geplante Bauabschnitt ist einer der letzten beiden noch nicht fertiggestellten Abschnitte (BA 3.3 und der BA 1.1, Anschluss an die BAB A4). Er komplettiert einen 27 km umfassenden, dann durchgängig befahrbaren Streckenzug von der S 115/148 (Löbau-Süd) über Zittau bis zu der Bundesgrenze Deutschland/Polen. Der 3-streifige Abschnitt 3.3 erstreckt sich auf rund 6.000 m, verläuft überwiegend auf Ackerflächen und beinhaltet sechs Brückenbauwerke, wovon drei Brückenbauwerke ökologische Funktionen als Tierpassagen und Fledermauskorridore erfüllen. Dabei hält die Trasse ausreichend Abstand von den Siedlungen, so dass keiner der für die Lärm- oder Schadstoffbelastung geltenden Grenzwerte überschritten wird. Umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (280.000 m² und 243 Baumpflanzungen) gewährleisten eine vollständige Kompensation der Eingriffe in die Umwelt. Allein für den dauerhaften Waldverlust von rund 4.000 m² findet eine Wiederaufforstung bei Kottmar auf knapp 69.000 m² statt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine

Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Obergerverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Dresden, den 27.11.2020

gez. Regina Kraushaar
Präsidentin der Landesdirektion Sachsen

**Amt für Vermessungswesen
und Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungs-
behörde**



Landratsamt

Aktenzeichen: AVF OFB A-8461.25/260191

Unternehmensverfahren B 178 – Mittelherwigsdorf

Verfahrenskennzahl: 260191
Landkreis: Görlitz
Gemeinden: Mittelherwigsdorf und Oderwitz
Anlage: Gebietsübersichtskarte
im Maßstab 1 : 5 000

I. Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens

Zur Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern und zur Vermeidung

von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur wird nach den §§ 87–89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) das

Unternehmensverfahren B 178-Mittelherwigsdorf
angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet. Es ist ca. 1112 ha groß und umfasst folgende Flächen:

Gemeinde Mittelherwigsdorf:

- Teile der Gemarkung Eckartsberg
- Teile der Gemarkung Mittelherwigsdorf
- Teile der Gemarkung Oberherwigsdorf
- Teile der Gemarkung Oberseifersdorf

Gemeinde Oderwitz:

- Teile der Gemarkung Niederoderwitz

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Anordnungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft (TG), die gemäß § 16 FlurbG mit dem Anordnungsbeschluss entsteht und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Die TG führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung B 178 – Mittelherwigsdorf“

und hat ihren Sitz beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung in Löbau.

Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz.

Beteiligt am Verfahren sind gemäß § 10 i.V.m. § 88 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte:

- der Träger des Unternehmens,
- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke

berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- die Empfänger neuer Grundstücke,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung des Anordnungsbeschlusses

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss sowie die Gebietskarte liegen in den Verwaltungen der Flurbereinigungscommunen Mittelherwigsdorf und Oderwitz sowie in den Verwaltungen der angrenzenden Städte und Gemeinden Herrnhut, Zittau, Bertsdorf-Hörnitz, Hainewalde, Kottmar und Leutersdorf zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, in der geltenden Fassung) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Für den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16.11.2020 zum Verkehrsbauvorhaben „B 178n, Verlegung BAB 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA, Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“, wurde die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Um einen darauf aufbauenden reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten, ergibt sich für das Unternehmensverfahren ebenfalls eine sofortige Vollzugsnotwendigkeit.



4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Landratsamt Görlitz
 Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung
 Bahnhofstraße 24
 02826 Görlitz

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Löbau, 09.12.2020



 Thomas Kipke
 Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Unternehmensverfahrens B 178 – Mittelherwigsdorf können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
 Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb der von der Behörde zu setzende Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind mit berechtigtem Interesse gebührenfrei.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen

sen und Flurneuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Begründung

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen als untere Straßenbaubehörde des Freistaates Sachsen plant derzeit in Auftragsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland den Neubau des Verkehrsvorhabens „B 178n, Verlegung BAB 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ, 3. BA, Teil 3 S 128 (Niederorderwitz) – B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“. Das Ziel des geplanten Bauvorhabens besteht u.a. darin, mit einer leistungsfähigen Straßenverbindung das übergeordnete Straßennetz der Republik Tschechien an den ostsächsischen Raum anzubinden. Der Bauabschnitt hat eine Länge von ca. 6 km zzgl. der Anschlüsse kreuzender Straßen, Wege, landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Enteignungsbehörde hat beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung mit Schreiben vom 09.05.2017 den Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff FlurbG für den o. g. Bauabschnitt gestellt. Das Landesdirektion Sachsen hat mit Beschluss vom 16.11.2020 den Plan für dieses Straßenbauvorhaben festgestellt. Die Zulässigkeit der Enteignung nach § 87 Abs. 1 FlurbG ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG vom 20. Februar 2003, BGBl. I S. 286, in der geltenden Fassung).

Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, ist für das Unternehmensverfahren „B178 – Mittelherwigsdorf“ örtlich und sachlich zuständig und kann als Obere Flurbereinigungsbehörde die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens beschließen (§ 3 Abs. 1 und § 4 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Für die Durchführung des Bauvorhabens sowie die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen nach dem Grundverzeichnisse der Planfeststellung vom 16.11.2020 ca. 37 ha größtenteils intensiv genutzte und hochwertige land- und forstwirtschaftliche Flächen für die Trasse und in Trassennähe in Anspruch genommen werden. Weitere Flächen werden vom Unternehmensträger in weiter entfernten Gemeinden beansprucht.

Es ist abzusehen, dass die für den Bau der „B 178n Abschnitt 3.3 – Niederorderwitz bis Oberseifersdorf/NU Zittau“ sowie für die Realisierung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen nicht ausnahmslos frei erworben werden können. Ohne ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren wäre die Enteignung oder ein enteignungsgleicher Eingriff erforderlich. Bei einer Enteignung würden die unmittelbar Betroffenen durch den Landverlust schwer beeinträchtigt. Im Unternehmensverfahren ist es möglich, den zu erwartenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Damit wird gerade die Unternehmensflurbereinigung, die auf den größtmöglichen Bestandserhalt ausgerichtet ist – an Stelle des bloßen Wertersatzes – dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignung in besonderem Maße gerecht. In der Rechtsprechung wird die Flurbereinigung als das mildere, verhältnismäßigere Mittel angesehen (vgl. Standardkommentar zum FlurbG, 10. Auflage, Vorbemerkungen zu § 87).

Ausgehend von einem trassennahen Landbedarf von ca. 37 ha wird ein Verfahrensgebiet mit einer Größe von ca. 1112 ha festgelegt. Die Größe und Abgrenzung ergibt sich aus dem Umfang und der Lage der vom Unternehmensträger durch die Planfeststellung beanspruchten Flächen. Über die Gebietsabgrenzung und den voraussichtlich zu erwartenden Landverlust wurde mit der Landwirtschaftlichen Berufsvertretung bereits das Einvernehmen erlangt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist festgestellt worden, dass landwirtschaftliche Betriebe durch den Neubau der Trasse zwar nicht existenzbedroht sind, allerdings ohne den Ausgleich der Folgen des Eingriffs der tat-

sächliche Fortbestand der Betriebe teilweise gefährdet wäre. Die Umsetzung der in der Planfeststellung getroffenen Festlegungen für die Bereitstellung von Ersatzland für diese Betriebe wird mit dieser Verfahrensabgrenzung unterstützt.

Ziel der Flurbereinigung ist es auch, die Landbereitstellung so durchzuführen, dass ökonomisch nutzbare Bewirtschaftungskomplexe für die im Verfahrensgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe entstehen.

Bei der voraussichtlich notwendigen Verteilung des Landverlustes nach § 88 Nr. 4 FlurbG auf die Grundeigentümer im Verfahrensgebiet ergibt sich ein erheblicher Bodenordnungsbedarf. Ebenso ist die Zuwegung der landwirtschaftlichen Grundstücke ggf. neu zu regeln.

Durch das Bauvorhaben werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus entstehen Nachteile für die allgemeine Landeskultur, indem das bestehende Wege- und Gewässernetz unterbrochen wird und ökologisch wichtige Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder zerstört werden. Des Weiteren werden die zumeist landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der Art durchschnitten, dass die Restflächen einen ungünstigen und damit unwirtschaftlichen Zuschnitt aufweisen.

Es besteht demnach ein hoher Regelungsbedarf zum Ausgleich von Durchschneidungen landwirtschaftlicher Grundstücke, der Beseitigung entstandener ungünstiger Grundstücksformen und der damit verbundenen Regelung der Entschädigung der Mehraufwendungen für die Bewirtschafter und der Wertminderung für die Eigentümer. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Neuordnung des Eigentums als nachhaltige Lösung den Vorrang vor einer Entschädigung in Geld haben muss.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG ist:

- Bereitstellung des vom Unternehmensträger benötigten Landes (für den Neubau der B 178n einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
- Regelung der Verteilung des Landverlustes,
- Behebung der durch den Unternehmensträger verursachten negativen Eingriffe in Bewirtschaftung und Eigentum,
- Sicherung der Zuwegung der landwirtschaftlichen Grundstücke,
- die Minimierung der durch die Neubaumaßnahmen zu erwartenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur;

Aufgrund der dargestellten Anforderungen aus der Planfeststellung, des Umfangs der Eingriffe sowie der zum Ausgleich notwendigen Regulierungs- und Neuordnungsmaßnahmen sind sowohl im Interesse der Landbewirtschafter, der Eigentümer und des Unternehmensträgers die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung gegeben und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG gerechtfertigt.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten wurden Anfang Juni

2020 durch die Zusendung eines Informationsschreibens durch das Landratsamt, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Sinn und Zweck des Unternehmensverfahrens, die Besonderheiten des Verfahrens nach § 87 FlurbG sowie die Finanzierung des Verfahrens wie auch über die Verfahrens- und Ausführungskosten informiert. Es wurde gleichzeitig informiert, welche Kosten vom Unternehmensträger zu tragen sind. Über den Verfahrensablauf und die dabei möglichen Rechtsmittel wurde aufgeklärt. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gültigen Kontaktbeschränkungen war die Durchführung einer Aufklärungsversammlung nicht zulässig.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen gegen die Anordnung des Verfahrens wurden nicht erhoben.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung gegeben sind und die Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87–89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der geltenden Fassung sind gegeben.

Der Neubau der Bundesstraße B 178n, 3. Bauabschnitt, Teil 1, von der S 148 (Löbau) bis zur S 143 (Obercunnersdorf) ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG vom 20. Januar 2005, BGBl. I S. 201, in der geltenden Fassung) als vordringlicher Bedarf ausgewiesen.

Eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2020 entfaltet aufgrund gesetzlicher Regelung keine aufschiebende Wirkung (Bundesfernstraßengesetz, geändert durch Artikel 2 § 17 e Abs 2 InfraStr-PlanVBeschiG, BGBl. I 2006, S. 2833 in der derzeit geltenden Fassung). Die sofortige Vollziehbarkeit gilt demnach als angeordnet.

Um den besonderen Zweck eines Unternehmensverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG erfüllen zu können, ist es erforderlich, das Flurbereinigungsverfahren unmittelbar anlaufen zu lassen und in adäquater Form zur Planendfestsetzung umzusetzen. Dabei ist davon auszugehen, dass das festgestellte Interesse (überwiegend öffentliches Interesse) am Bau dieser Straßen auch auf das Flurbereinigungsverfahren zu übertragen ist. Dies erscheint sinnvoll und notwendig, um die erforderlichen vorbereiteten Arbeiten und Vorgespräche durchführen zu können, sowie die erforderlichen Maßnahmen der Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm zur Durchführung der Baumaßnahme benötigten Flächen zu sichern, sowie die erforderlichen Regelungen für Bewirtschafter und Eigentümer zeitgleich mit den Baumaßnahmen umsetzen zu können. Das betrifft auch die damit verbundenen Entschädigungsfestsetzungen; vor allem die zeitnahe Möglichkeit des Erlasses vorläufiger Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG auf Antrag des Unternehmensträgers, den Abschluss von Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG zugun-

ten des Unternehmensträgers oder der Teilnehmergemeinschaft für die Bereitstellung benötigter Flächen bzw. Tauschlandes, sowie die Festsetzung der damit in Verbindung stehenden Entschädigungen. Das gilt auch für eine möglichst zeitnahe Klärung und Festsetzung von wirtschaftlichen Nachteilen durch den zeitweiligen Flächenentzug in der Ausführung der Baumaßnahmen bzw. zeitweilige Umwege und ggf. Mehraufwendungen für die Bewirtschafter durch ungünstige Flurstücksformen. Gleichzeitig werden mit der Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren wichtige Voraussetzungen auch für die Verteilung des Landverlustes geschaffen. Das Gleiche gilt für die Minderung der durch die Realisierung des Projektes verursachten Schäden oder Nachteile an Grundstücken, die Entschärfung von Nutzungskonflikten während der Bauzeit sowie den möglichst zeitnahen Ausgleich landeskultureller Nachteile in der Feldflur unter Beachtung der Probleme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Damit ist festzustellen, dass sowohl das öffentliche Interesse als auch das gemeinschaftliche Interesse aller Teilnehmer an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gegeben ist und gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter überwiegt. Nach alledem ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsverfahrens im öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer geboten.

Löbau, 09.12.2020


 3
 Thomas Kipke
 Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Ergänzung zur Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses Unternehmensverfahren B 178 – Mittelherwigsdorf

Verfahrenskennzahl: 260191

Landkreis: Görlitz

Gemeinden: Mittelherwigsdorf und Oderwitz

Amtliche Bekanntmachung

Neben der in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemachten Auslage aller Unterlagen des Anordnungsbeschlusses für das Unternehmensverfahren B178 – Mittelherwigsdorf in der Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz, Haus 2, Zimmer 8 sind diese Unterlagen gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens – und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert wor-

den ist) auch digital auf der Hornepage des Landkreises Görlitz unter www.kreis-görlitz.de unter Aktuelles/ Amtliches/ Bekanntmachungen einsehbar.

Weiterhin wird verfügt, dass der Anordnungsbeschluss nebst Anlagen und Gebietskarte für das Unternehmensverfahren B178 – Mittelherwigsdorf bis einschließlich 25.01.2021 während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Oderwitz zur Einsichtnahme ausliegt.

Löbau, 09.12.2020


 3
 Thomas Kipke
 Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

NICHTAMTLICHER TEIL

MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEN SACHGEBIETEN

Ordnungsamt

Sicheres Bewegen im öffentlichen Straßenverkehr – Fußgängerüberwege

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie zum Verhalten an Fußgängerüberwegen, auch umgangssprachlich Zebrastreifen genannt, sensibilisieren. In der Straßenverkehrsverordnung (StVO) sind in § 26 die Regelungen, welche an den Fußgängerübergängen gelten, geregelt. Dies betrifft in der Ortslage Oderwitz den Übergang am EDEKA-Markt. In § 26 Abs. 1 StVO wird geregelt, dass an Fußgängerüberwegen Fahrzeuge den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen haben. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten. Wiederholt wurde beobachtet, dass Verkehrsteilnehmer den an den Fußgängerüberweg stehenden Personen einen Übergang, welcher sich aus den o.g. Regelungen ergibt, nicht ermöglichen. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog des Kraftfahrtbundesamtes dar.

Wir appellieren an Sie, sich an die genannten Vorschriften zu halten, um eine sichere Querung der Straße, auch für Schulkinder, sicherzustellen!

Öffentlichkeitsarbeit

Oderwitzer Nachrichtenblatt 2021

	Redaktions- schluss	Erscheinungs- termin
Februar	15.01.2021	03.02.2021
März	15.02.2021	03.03.2021
April	15.03.2021	07.04.2021
Mai	15.04.2021	05.05.2021
Juni	17.05.2021	02.06.2021
Juli	15.06.2021	07.07.2021
August	15.07.2021	04.08.2021
September	16.08.2021	01.09.2021
Oktober	15.09.2021	06.10.2021
November	15.10.2021	03.11.2021
Dezember	15.11.2021	01.12.2021
Januar 2021	13.12.2021	05.01.2022

Änderungen vorbehalten!

Gewerbeamt

Gewerbe – aktuell

Wir gratulieren allen genannten und ungenannten Gewerbetreibenden herzlich und wünschen alles Gute, Gesundheit, persönliches Wohlergehen und weiterhin viel Erfolg.

Betriebsjubiläen im Gemeindegebiet

Januar

25 Jahre

Hubrig, Christian
Elektroinstallation

Hauptstraße 89

Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt **nur**, wenn die entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Gewerbetreibenden vorliegt.

Bereits erteilte Einverständniserklärungen behalten ihre Gültigkeit, können aber jederzeit widerrufen werden.

GEBURTSTAGS-JUBILARE

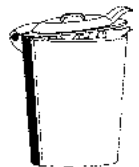
Wir gratulieren **allen** Jubilaren unserer Gemeinde, die in diesem Monat ihren Geburtstag feiern, auch denen, die aus persönlichen oder datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt sein wollen, auf das Herzlichste und wünschen für die weiteren Lebensjahre alles erdenklich Gute, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensfreude.



Abfallentsorgung

Abfuhrtermine für den Januar 2021

Restmüll	20.01.2021
	03.02.2021
Bioabfall	13.01.2021
	27.01.2021
Blaue Tonne	22.01.2021
Gelbe Tonne	OT Oberoderwitz
	OT Niederoderwitz



– Bereitstellung wie immer –

Abfallkalender für 2021 verlegt – was tun?

Unter www.abfallkalender-loebau-zittau.de finden Sie alle Termine für Ihren Ort auf einen Blick.

Achtung! Das Schadstoffmobil kommt:

OT Niederoderwitz

am 21.01.2021 11.00–12.00 Uhr
Containerstandort am Sportplatz

am 25.01.2021 09.30–10.30 Uhr
Containerstandort am Sportplatz

OT Oberoderwitz

am 03.02.2021 11.30–13.00 Uhr
ehem. Gemeindeamt

am 03.02.2021 15.00–17.00 Uhr
Güterbahnhof Oderoderwitz

Redaktionsschluss

der nächsten Oderwitzer
Nachrichten ist der

15. Januar 2021.

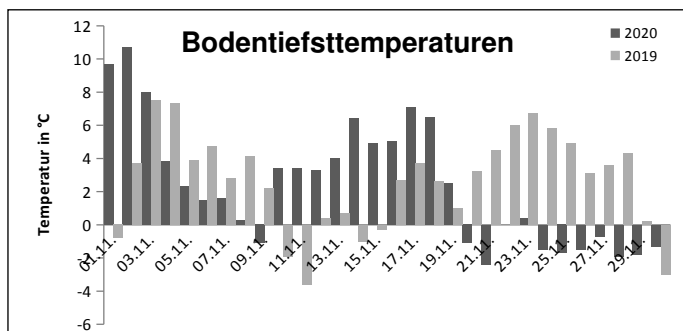


MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEN EINRICHTUNGEN

Wetterkabinett / Touristinformation

Wetterstatistik

Das aktuelle Diagramm zeigt die Bodentiefsttemperaturen der Monate November 2019 im Vergleich zum November 2020. Die Durchschnittstemperatur lag dabei 2020 bei 2,3°C und in 2019 bei 2,6°C. Allerdings ist auch zu sehen, dass die zweite Novemberhälfte 2020 deutlich kälter war als 2019.



Kindereinrichtungen / Schulen

Kita Knirpsenland

Hohoho – Der Weihnachtsmann kommt im Cabrio

Unglaublicherweise kam am Freitag, den 11.12.2020 der Weihnachtsmann mit dem Cabrio ins Knirpsenland. Es leuchteten die Kinderaugen und die Herzen pochten. Im Kofferraum waren vier prall gefüllte Säcke für unsere Knirpse.



Solch einen faszinierenden Weihnachtstag haben die Knirpsenländer noch nie erlebt.

Leider hatte der Weihnachtsmann nicht so viel Zeit, wie es sonst üblich ist. Wir hoffen doch sehr, dass er im Folgejahr unsere schönen geschmückten Gruppenzimmer betrachten kann und jedem Kind ein paar Worte persönlich übermitteln kann.

Liebe Eltern, Verwandte und OderwitzerInnen, mit unserem kleinen Jahresabschluss möchten wir Ihnen gerne noch dankende Worte mitschicken. Das gesamte Knirpsenlandteam wünscht Ihnen einen guten Start für das neue Jahr, viel Kraft für das, was uns bevorstehen wird und eine riesige Portion Optimismus!

*Ein neues Jahr 2021 mit neuen Abenteuern,
neuen Lichtblicken, neuen Wegen, neuen Träumen
und Chancen*

In diesem Sinne starten wir gemeinsam ins Neujahr!

ORTSGESCHICHTE

Ereignisse der Ortsgeschichte, an die wir uns 2021 erinnern

- 1861 seit 160 Jahren besteht der Oberoderwitzer Sportverein „SV 1861 Oberoderwitz e.V.“.
- 1881 vor 140 Jahren wurde der „Kaninchen- und Geflügelzuchtverein Mittel- und Niederoderwitz“ gegründet. 1990 erhielt er den Namen „Kaninchenzüchterverein e.V. – Gut Zucht – S 363 Niederoderwitz“.
- 1891 vor 130 Jahren, am 4. Juli, war ein schweres Gewitter über unserem Ort. 50 Häuser standen unter Wasser.
- 1901 erfolgte der Bau der Niederoderwitzer Kirchschele in der Schulstraße.
- 1911 am 28. Juni vor 110 Jahren besuchte König Friedrich August am Schluss seiner Reise durch die Lausitz die Gemeinde Niederoderwitz.
- 1921 vor 100 Jahren profilierte sich in der „Spielvereinigung Niederoderwitz“ der Fußball, dem 1926 der Handball folgte. Gespielt wurde auf Wiesen und Lehmgruben. Erst zwischen 1926 und 1928 erfolgte der Ausbau des Spielplatzes am „Sportlerheim“, dem heutigen Rasenplatz.
- 1961 entstand mit dem Aufstellen von 52 Vollwebautomaten im Werk 5/B einer der modernsten Websäle im Kreis Zittau. Am 30. Juni 1991 wurde die Produktion in beiden Niederoderwitzer Damino-Werken eingestellt.
- 1981 vor 40 Jahren, am 20. Juli vormittags, nachdem es vier Tage geregnet hatte, schwollen Flüsse und Bäche in der Lausitz zu reißenden Strömen an. Auch die Bäche in Oderwitz.

1981 am 24. Juni 1981 – am Johannistag – erfolgte auf dem Friedhof Niederoderwitz die Einweihung eines Mahn- und Gedenkmales für die Opfer des Zweiten Weltkrieges. Die Gedenkstätte wurde aus einem Gruftbegräbnis nach Renovierungsarbeiten erstellt.



1991 im August vor 30 Jahren besuchte der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl nach Großhennersdorf auch Oberoderwitz und Neusalza-Spremberg.

1991 am 1. September wurde die neue Oberoderwitzer Kindertagesstätte übergeben und auf den Namen „Knirpsenland“ eingeweiht.



1991 seit dem Frühjahr 1991 besteht die „DRK-Sozialstation Niederoderwitz“. Gegründet als „Frauensschaft“, war die erste Leiterin die ehemalige Gemeindegewister „Schwester Waltraud“. Der Sitz war im Gebäude der heutigen Arztpraxis Dr. Gottfried Hanzl. Wer erinnert sich da nicht an den sogenannten „Dr. Schnabel“ und an „Schwester Alfred“.

1991 am 13. September konstituierte sich in Oberoderwitz der „Abwasserzweckverband Landwasser“ mit Sitz in Eibau.

1991 entstand an der B 96 in Oberoderwitz das Einkaufszentrum „Penny-Markt“, heute NORMA und das Sparkassengebäude mit Wohnungen.

1991 am 29. Februar 1991 war die Gründung des Anglervereins „Grundwasser“ Oberoderwitz.

1991 am 6. März 1991 kaufte die Firma Hans Riegelein & Sohn GmbH, Cadolzburg die ehemalige Schokoladenfabrik „VEB Bergland“ Niederoderwitz.

Klaus Reichel
AG Ortsgeschichte

Informationen

KIRCHENNACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Liebe Kirchenmitglieder und
Kirchzugewandte!



Die neue Jahreslosung für 2021 lautet:
„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig,
wie auch euer Vater barmherzig ist!“ (Lk 6,36)

Als ich aus Tschechien in die Oberlausitz zugezogen bin, hat man mir gesagt: „Herr Pfarrer, das Wort *barmherzig* versteht mittlerweile kein Deutscher mehr, auf keinen Fall die heutigen Kinder und Jugend. Es wird höchstwahrscheinlich nur in der Kirche dieses Wort benutzt.“ Die Meinungen und Erfahrungen können unterschiedlich sein, ich habe mich gewundert, aber ich kann mir vorstellen, dass aus berühmten Lieblingswörtern, die oft, ja zu oft gebraucht werden – und das Wort Barmherzigkeit ist ein christliches Lieblingswort – nach einer langen Zeit unglaubwürdige oder sogar komische Fremdwörter werden.

Barmherzig sein ist ursprünglich eine von zwei wichtigsten Eigenschaften Gottes. Denn Gott ist sowohl gerecht als auch barmherzig. Damit wird seine Heiligkeit und Allmacht etwas konkreter für uns Menschen und die Gesellschaft. So viel die klassische Theologie. Wenn Jesus von der Barmherzigkeit redet, dann meint er damit, dass wir andere Menschen nicht herabwürdigend, verachtend richten sollen, dass wir lernen sollen zu vergeben und den anderen mehr gutes geben als wir eigentlich müssten. Bildlich gesprochen, sollen wir wie die Sonne und schöner wohlthuender Regen sein. Sowohl die Sonne, als auch der Regen kommen „über gute aber auch über böse“. Man soll trotzdem gerecht sein und gerecht auch bleiben, aber man soll immer dort von Herzen geben, wo man gutes geben kann und will. Es ist nämlich keine Kunst, Böses mit Bösem zu vergelten, aber es ist schon eine Kunst, das Böse mit Gutem zu überwinden (Röm 12,21).

So wünsche ich uns allen, dass wir dieses Jahr diese Kunst, ja diese Tugend neu entdecken und lernen können. Die Gerechtigkeit soll dabei nicht zu kurz kommen, aber die narzisstische, egoistische Welt sucht immer das ihre und ihr Recht. Und wenn alle nur *ihr* Recht suchen, dann bleibt das barmherzige Geben, Strahlen und Regnen irgendwo auf der Strecke und es wird nur kalt und trocken auf der ganzen Welt. Anstatt überheblich und verbittert böse zu sein, ist das Bringen und Geben, bzw. Schenken immer besser und wohlthuender.

Mit herzlichem Gruß *Ihr/Euer Pfr. Adam Balcar*

Der Monatsspruch für Januar steht im Psalm 4, Absatz: 7:

Viele sagen: „Wer wird uns Gutes sehen lassen? Herr, lass leuchten uns das Licht deines Antlitzes!“ Psalm 4,7

Wir laden Sie/Euch gerne zu folgenden Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde ein:

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten unserer Gemeinde:

10.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Oberoderwitz
17.01.	17.00 Uhr	Musikalische Andacht in der Kirche Niederoderwitz
24.01.	17.00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Oberoderwitz
31.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Mittelherwigsdorf
07.02.	10.30 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Niederoderwitz

... und zu den weiteren Veranstaltungen:

Auf Grund der derzeitigen Corona-Situation finden alle Veranstaltungen unter Vorbehalt statt. Änderungen sind möglich!

Bitte beachten Sie unsere Informationen in den Schaukästen und auf der Internetseite www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

Spendenaktion Kirche Niederoderwitz und Kirche Oberoderwitz

Kontoinhaber:

Kirchenbezirk Bautzen – Kassenverwaltung
IBAN: DE94 3506 0190 1681 2091 03

Verwendung: RT – 3213 – Kirche Niederoderwitz
ODER

Verwendung: RT – 3213 – Kirche Oberoderwitz

www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der Katholischen Pfarrgemeinde Leutersdorf

Kath. Pfarramt

Aloys-Scholze-Straße 4, 02794 Leutersdorf
Tel. 03586 386250, Fax 03586 408534
Mobil: 0152 54150752, E-Mail: pfarramt@pfarrei-leutersdorf.de

Sprechzeiten Pfarrbüro in Leutersdorf:
Dienstag und Donnerstag 10.00–18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gottesdienstordnung Januar

Samstag	16:00 Uhr	Hl. Messe – Kath. Kirche in Ebersbach/Sa. (40 Personen)
	17:30 Uhr	Hl. Messe – Kath. Kirche in Oppach (40 Personen)
	17:30 Uhr	Wortgottesdienst – Kath. Kirche in Großschönau (20 Personen)
Sonntag	10:00 Uhr	Hl. Messe – Kath. Kirche in Leutersdorf (50 Personen)
	10:00 Uhr	Wortgottesdienst – Lutherhof in Neugersdorf (8 Personen)

Besondere Gottesdienste

Mi 06.01.2021	10:00 Uhr	Hl. Messe zum Fest „Erscheinung des Herrn“ in Leutersdorf
	18:00 Uhr	Hl. Messe in Oppach

Erscheinungsfest in Philippsdorf (Filipov)

Di 12.01.2021	17:00 Uhr	Hl. Messe – deutsch/tschechisch (100 Personen)
Mi 13.01.2021	4:00 Uhr	Hauptwallfahrtsgottesdienst (100 Personen)
	9:00 Uhr	Hl. Messe – deutsch (100 Personen)
	10:30 Uhr	Hl. Messe – tschechisch (100 Personen)
	17:00 Uhr	Hl. Messe – deutsch/tschechisch (100 Personen)

Die Anmeldung für die Gottesdienste ist unter **00420 605 932 373** oder per Mail unter farnost.jirikov@dlm.cz unbedingt erforderlich!

Seniorenpflegeheime

zurzeit keine Hl. Messe

Vorschau Februar 2021

Mi 17.02.2021	9:00 Uhr	Hl. Messe zum „Ascher- mittwoch“ in Leutersdorf
	18:00 Uhr	Hl. Messe in Oppach
So 21.02.2021		Hl. Messe mit Einführung unseres neuen Pfarrers Dr. Styra

Es besteht weiterhin die Anmeldepflicht zu den Wochenend- und Feiertagsgottesdiensten im Pfarramt in Leutersdorf!

Auf Grund der derzeitigen Situation finden alle Gottesdienste unter Vorbehalt statt, bitte Vermeldungen beachten!

VEREINE BERICHTEN



TSV Niederoderwitz e.V.

2021 Herzlich willkommen

Allen Mitgliedern, Sponsoren, Freunden, deren Familien und allen Oderwitzern wünscht der Vorstand des TSV Niederoderwitz ein gesundes neues Jahr.

Wir hoffen, dass alle die Feiertage überstanden haben und gut ins neue Jahr gerutscht sind. Wir können es natürlich kaum erwarten, dass wir den normalen Sportbetrieb wieder aufnehmen können und wir uns wieder in der Sporthalle sehen. Bis dahin Ohren steif halten und gesund bleiben.

TSV Niederoderwitz

Kulturverein Oderwitz e.V.

1. Weihnachtsbudel und Glühweinfuhre 1.0 in Oderwitz

Pünktlich am 1. Adventswochenende öffnete unser Weihnachtsbudel als Notlösung für unseren nicht durchführbaren Weihnachtsmarkt. Kurzfristig mussten wir uns entscheiden, dass wir nur an diesem öffnen, statt wie geplant die ganze Woche bis zum 2. Advent. Die Vorbereitungen dafür waren mehr als turbulent durch die sich ständig ändernden Vorschriften und bis zuletzt die Unsicherheit, ob wir überhaupt dürfen.

Wir waren mehr als gespannt, wie diese abgespeckte Version von den Oderwitzern angenommen wird. Und wir wurden nicht enttäuscht. Mit AHA und Abstand besuchten viele unseren kleinen Stand, DANKE, dass sich auch alle Gäste daran gehalten haben. Bei Bratwurst, Waffeln und Glühwein war auch ein kleiner Einkauf möglich. Unsere mit viel Liebe hergestellten Wichtel fanden Liebhaber und auch das Kinderbuch von Sabine Engel „Der Winterkobold“ war ein gefragter Artikel.

Leider musste das für Sonntag angekündigte Ponyreiten kurzfristig aufgrund der Verordnungen ausfallen.



Als Neuerung hatten wir mit Hilfe des Metallbau Steffen Rätze, der OBEG Rene Lucke und Baufirma Jan Czezine eine Lichterpyramide auf dem Marktplatz errichtet. Auf Grund der durchgängig positiven Resonanz und dank der Bereitschaft der Firma Matthias Domschke für deren Sicherung, beschlossen wir kurzerhand die Beleuchtung bis ins neue Jahr zu lassen. Diese soll nun in jedem Jahr in der Adventszeit weihnachtliche Stimmung auf den Markt bringen.

Parallel zum Budel fuhr am 1. Adventssonntag die Glühweinfuhre 1.0 zum ersten Mal durch Oderwitz. Es wurde ein ungefährender Fahrplan erstellt, aber wer ist schon einmal mit vollen Glühweinkochern auf dem Anhänger bzw. der Pritsche gefahren, und wieviel wird gebraucht? Das waren die Unbekannten unserer Mädels und Jungs, die mit zwei Autos jeweils an einem Ende des Ortes starteten und sich dann ungefähr in der Mitte von Oderwitz trafen.



Der Kulturverein holte dabei den Jugendclub Oderwitz mit ins Boot, welcher sich kurzfristig bereit erklärte, uns zu helfen. Die Fuhren wurden außerdem von der Dachdeckerei Mauke und Niegisch und der Baufirma Jan Czezine unterstützt. Und ehrlich, mit dieser großen Resonanz hatten wir wohl nicht gerechnet, deshalb bitten wir auch eventuelle Engpässe zu entschuldigen.

Der Kulturverein bedankt sich bei allen Mitwirkenden, Helfern, Sponsoren und vor allem bei Euch, liebe Oderwitzer, dass Ihr uns viel positives Feedback gegeben habt und wir freuen uns auf 2021, damit wir wieder für und mit Euch Veranstaltungen auf die Beine stellen können.

Euer Kulturverein Oderwitz e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Liebe Mitglieder, Freunde und Sponsoren des DRK – Ortsverein Niederoderwitz,

das Jahr 2020 ist vorüber. Ein Jahr, das uns alle vor große Herausforderungen gestellt hat.

Auch das Vereinsleben wurde auf die Probe gestellt und erforderte immer wieder Disziplin und Kreativität, um Zusammenhalt auch ohne persönliche Kontakte zu gewährleisten.

Wir danken unseren Mitgliedern daher ganz besonders für ihre geleistete Arbeit sowie ihre Einsatzbereitschaft und ihr Durchhaltvermögen in 2020.

Auch bei unseren Freunden und Sponsoren, die uns trotz der schwierigen Zeiten treu geblieben sind, bedanken wir uns recht herzlich für ihre Unterstützung.

Für das Jahr 2021 wünschen wir Euch/ Ihnen alles erdenklich Gute sowie beste Gesundheit.

Der Vorstand des DRK- Ortsvereins Niederoderwitz



Jugendclub Oderwitz e.V.

Liebe Oderwitzer, wir möchten uns herzlich bei Ihnen bedanken, für die gelungene Glühweinfuhre am 29.11.2020.

In dieser turbulenten Zeit durften wir ein wenig Freude verbreiten und bekamen so viel zurück. Das war nicht nur Dankbarkeit, sondern auch Herzlichkeit und Zuspruch. Besonders möchten wir auch dem Kulturverein Oderwitz e.V. danken, der uns die Möglichkeit gab, ein Teil der Fuhre zu sein.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2021 und hoffen, im neuen Jahr wieder richtig durchstarten zu können.

Ihr Jugendclub Oderwitz e.V.

„Uff as Gründel 2021“



Der Gründelverein Oderwitz wünscht ein **frohes und gesundes neues Jahr!** Wir möchten uns bei allen Vereinsmitgliedern, helfenden Händen und Sponsoren für die Unterstützung im vergangenen, herausfordernden Jahr 2020 bedanken. Wir freuen uns, dass wir trotz aller Widrigkeiten auf zwei gelungene Veranstaltungen zurückblicken können. Auch im neuen Jahr planen wir natürlich wieder ein Kinderfest und auch das Gründelfest. Wir freuen uns auf ein schönes Jahr 2021 mit Ihnen, wenn es wieder heißt: „Uff as Gründel!“

Ihr Gründelverein Oderwitz

Förderverein Ortsfeuerwehr Oberoderwitz



Das für den 16. Januar 2021 geplante winterliche Lagerfeuer findet auf Grund der vorherrschenden verschärften Bestimmungen leider nicht statt.

Seniorenclub I berichtet

leider nichts Neues. Das Jahr 2021 beginnt und die bestehenden Einschränkungen bleiben bestehen. Bis auf weiteres werden keine Clubnachmittage stattfinden.

Bitte bleiben sie vorsichtig und vor allem gesund. Die Hoffnung auf Corona freie Zeiten geben wir nicht auf.

Ihr Clubteam

INFORMATIONEN

„Gut vernetzt – Landkreis Görlitz“



Am 1. Januar 2021 werden neue Buslinien und Fahrpläne im Süden des Landkreises Görlitz eingeführt. Die Internetseite www.gutvernetzt-landkreis-gr.de mit umfangreichen Informationen für Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist bereits freigeschaltet worden. Im Detail werden die unterschiedlichen Busse des PlusBus-Konzeptes erläutert und die Plusbuslinien ausführlich vorgestellt. Acht Linienporträts geben

Auskunft über markante Ziele entlang der Strecke. Auf der Internetseite können zudem alle Fahrpläne und Liniennetzpläne abgerufen werden. Auch eine Online-Fahrplanauskunft wurde integriert. Ein neuer Kundenservice sorgt bei Anfragen und Anregungen für die richtigen Antworten. Über das Kontaktformular auf der Webseite kann man direkt mit dem ZVON-Infotelefon Verbindung aufnehmen, weitere Kontaktmöglichkeiten stehen auch zur Verfügung. Außerdem informieren ZVON und Landkreis Görlitz in der Rubrik „Aktuelles“ über gegenwärtige ÖPNV Entwicklungen in der Region.

Der ZVON, als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, und der Landkreis Görlitz, als Aufgabenträger für den ÖPNV, möchten mit der Einführung der Taktfahrpläne erreichen, dass die Buslinien als konsequent und regelmäßig verkehrende Zu- bzw. Abbringer fungieren. Mit „Gut vernetzt – Landkreis Görlitz“ werden die Bus-Fahrpläne zum 1. Januar 2021 auf die Zugfahrpläne abgestimmt und flächendeckende Taktfahrpläne eingeführt. Busse fahren dann in einem festen Rhythmus. Taktgeber sind die Regionalzüge, die in einem Abstand von 60 Minuten verkehren.

Die neuen Fahrpläne werden das Busfahren auch am Wochenende und in den Ferien erleichtern, weil sich die Fahrzeiten in die Städte oder in die Ausflugs- und Wandergebiete verkürzen und mehr Fahrten als zuvor angeboten werden. Durch den Anschluss von Dresden an den Fernverkehr nach Erfurt, Frankfurt und Berlin gewinnt der Landkreis Görlitz den Anschluss an die deutschen Ballungsräume. Die neuen Taktfahrpläne im Süden des Landkreises Görlitz ermöglichen einen nahtlosen Übergang von der Bahn in den Bus und auch umgekehrt. Den Takt der Busse bestimmen die Regionalzüge, die in Görlitz bzw. Zittau halten.

Derzeit werden im Busverkehr im Landkreis Görlitz jährlich circa 4,7 Millionen Fahrgäste befördert. Europaweit nutzen Verkehrsverbünde mit steigender Tendenz das Modell der Taktfahrpläne. Beispielhaft ist dabei das Schweizer Verkehrswesen, welches sich seit Jahren mit steigenden Fahrgastzahlen bewährt hat. Der Landkreis Görlitz und der ZVON haben die Modelle analysiert und geeignete Kriterien und Standards abgeleitet. Sie bilden die Basis für die kreisweite einheitliche Umsetzung von „Gut vernetzt – Landkreis Görlitz“.

Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen – 2021 im Süden und 2022 im Norden des Landkreises. Grundlage für die neuen Fahr- und Liniennetze ist die Definition von überregional bzw. regional bedeutsamen Entwicklungsachsen sowie lokal wichtigen Erschließungsachsen unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Kommunen und Schulen. Orte ab einer Größe von 200 Einwohnern, die nicht durch Taktbusse erreichbar sind, werden je nach Größe und Potenzial der Orte durch Flex- oder Schulbusse bzw. eine Grundversorgung im Ergänzungsnetz erschlossen. Mit dem Nullknoten-Bahnhof Zittau wird die Voraussetzung für eine optimale Anbindung der Region an das Fernverkehrsnetz in die Ballungsräume geschaffen.

Tierbestandsmeldung 2021



Bekanntmachung der Säch- sischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: 0351/80608-0, Fax: 0351/80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



LEADER-Region „Kottmar“



Im Januar stand ein Wechsel beim Regionalmanagement in der LEADER-Region „Kottmar“ an.

Nach fast 5 Jahren als Regionalmanager verlässt Mirko Quauck die STEG Stadtentwicklung GmbH und wechselt in das Hauptamt der Stadt Herrnhut.

Der 50-jährige Dipl. Kaufmann blickt auf zahlreiche gelungene Vorhaben zurück. Über 200 Projekte sind in den vergangenen Jahren sprichwörtlich mit durch seine Hände gegangen.

Herr Quauck verlässt das Regionalmanagement der LAG Kottmar „mit einem weinenden und einem lachenden Auge“. „Ich habe durch meine Arbeit zahlreiche Menschen kennen gelernt, die ihre Region mit viel Engagement und Ideen nach vorne bringen, so dass stets eine konstruktive und gute Zusammenarbeit möglich war. Ich freue mich allerdings auch auf meine neuen Herausforderungen bei der Stadt Herrnhut.“, so Quauck.

Ab dem 1. Januar 2021 übernimmt **Herr Hartmut Tittmann, als Mitarbeiter der STEG Stadtentwicklung GmbH**, die Aufgaben des Regionalmanagers der LEADER-Region „Kottmar“.

Die Geschäftsstelle im Stadtamt Herrnhut erreichen Sie weiterhin telefonisch unter 035873/34936 oder per Mail unter rm-kottmar@steg.de.

LESERZUSCHRIFTEN

Die Weihnachtsbrücken von Oderwitz

Die Häuser, Fenster und Vorgärten in Oderwitz sind seit jeher in der Adventszeit immer festlich geschmückt und beleuchtet.

Man hatte die Idee, auch die Brückengeländer mit Weihnachtsschmuck zu verschönern. Die Familie Winkler begann damit, und viele Oderwitzer zogen nach. Bei so einer tollen Initiative muss man einfach mitmachen! Nun erstrahlen die Brücken über unser Landwasser im Lichterglanz.

Weihnachtsgirlanden und -gebilde sowie Kugeln, Sterne, Holzelemente, Zeichnungen und viele weitere gebastelte Schmuckstücke erfreuen die vorübergehenden Menschen.



Und das alles ohne Aussicht auf eine Belohnung oder eine Prämie – einfach so, um anderen eine Freude zu bereiten. Das finde ich toll und im nächsten Jahr beteiligen sich bestimmt wieder viele interessierte Bürger an dieser Gemeinschaftsaktion, um unseren Ort ein bisschen schöner zu machen.

Tausend Dank an alle fleißigen Heizeilmännchen!

B. Steudner

FuTex GmbH • Textil-Shop

Hauptstraße 144 · Oderwitz

☎ 035842 22726 · textilshop@futex.info

- ◆ Winterbekleidung für die ganze Familie
- ◆ große Auswahl an Frottierware mit neuem Design
- ◆ Kuschelsocken in tollen Farben



**EIN BESUCH
LOHNT SICH!**

Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr

Wir wünschen allen unseren Kunden ein gesundes neues Jahr 2021 und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr.

Installationsbetrieb
Sibo Köhler
Dorfstraße 58 - 02791 Oderwitz
Funk 01 77 / 7 85 98 63

Bau- und Möbeltischlerei

Klaus Hänsch

Wir wünschen unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden einen guten Start in das neue Jahr 2021.



Dorfstraße 153 · 02791 Oderwitz
Tel. (03 58 42) 2 65 85 · Fax (03 58 42) 2 70 47
www.tischlerei-haensch.de · E-Mail: info@tischlerei-haensch.de

City - Fahrschule

Dipl.-Ing. Christian Krause

Tel. (03583) 51 2555 · Mobil (01 73) 380 2355

Wir wünschen allen unseren Fahrschülern/innen und deren Familien einen guten Start ins Jahr 2021 und freuen uns darauf, Ihnen auch weiterhin ein verlässlicher Fahrschul-Partner zu sein.
Euer Christian Krause und Team.

Die Ferienkurstermine für 2021:

Herbstferien: 18. - 29. 10. 2021
Sommerferien: 26. 7. - 6. 8. und 23. 8. - 3. 9. 2021

www.cityfahrschulekrause.de

Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden, Bekannten und Geschäftspartnern ein glückliches und gesundes neues Jahr. Auf diesem Weg bedanken wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Oberlausitzer Elektroanlagen GmbH

Geschäftsführer: René Lucke

02791 Oderwitz, Schulstraße 26 a

Telefon: 03 58 42 / 2 74 89

Fax: 03 58 42 / 2 91 39

Mobil: 01 72 / 2 72 25 93



Senken Sie Ihre Stromkosten! *Wir helfen Ihnen dabei.*

- E-Anlagen aller Art
- Windenergieanlagen
- BHKW-Anlagen
- Energieeffizienzberatung




WIR FEIERN Jubiläum!

Nun gibt es das Friseur- und Perückenstudio Dagmar bereits 10 Jahre.

Ich bin durch viele Höhen und Tiefen gegangen. Insbesondere im letzten Jahr hatte ich bislang die größte Herausforderung zu bewältigen und kann mit voller Stolz und Dankbarkeit sagen, es gut gemeistert zu haben. Ohne die Loyalität meiner tollen Kundschaft und meiner lieben Kolleginnen wäre es nicht machbar gewesen. Dafür möchte ich mich von ganzem Herzen bei Ihnen bedanken und freue mich auf viele weitere schöne Jahre mit Ihnen in meinem Salon.

Ihre Dagmar Liebig mit Kolleginnen



Friseur- & Perückenstudio Dagmar

Inh. Dagmar Liebig
Neueibauer Straße 3 · 02739 Eibau

Öffnungszeiten:

Mo., Sa.	8. ⁰⁰ –12. ⁰⁰ Uhr
Di., Mi., Fr.	8. ⁰⁰ –17. ⁰⁰ Uhr
Do.	9. ³⁰ –19. ⁰⁰ Uhr



035 86/70 21 44



www.friseursalon-dagmar.de



Ingenieurbüro

Dipl.-Ing.(FH) Thomas Sawitzky
Maschinenbauingenieur
Statiker
Internationaler Schweißfachingenieur

**Statik für Kran-, Stahl- und Leichtbau
Tragwerksplanung**

Oberdorfstr. 115, 02763 Mittelherwigsdorf
0173 / 3782748
thomas_sawitzky@gmx.de





ULLRICH BAU

UNTERNEHMUNG

- Roh- & Ausbau ■ Innen- & Außenputz
- Fassadensanierungen
- Wärmedämmverbundsysteme
- Fliesen/Naturstein & Abdichtarbeiten

Gartenweg 4 · 02794 Leutersdorf
Tel.: 0162/77 14 59 6 · www.ullrich-bau.com

Wir wünschen allen ein gutes, aber vor allem gesundes neues Jahr. Natürlich stehen wir Ihnen weiterhin zur Seite und führen Ihre Baumaßnahmen fachgerecht aus.

Ein gutes neues Jahr 2021 voller Gesundheit,
Glück und Erfolg wünscht allen Kunden,
Geschäftsfreunden und Bekannten



Firma KÜHNEL

SANITÄR HEIZUNG

MODERNE UMWELTECHNIK

MEISTERBETRIEB FÜR SANITÄR-, GAS- UND HEIZUNGSINSTALLATION

Johann-Gottlieb-Fichte-Straße 1c · 02791 Oderwitz
Tel. 03 58 42/30 90 30 · Fax 30 90 31 · Funk 01 72/36 4 75 94

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oderwitz, Tel. 035842 223-0, Fax 035842 22322
Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne Anzeigen): Bürgermeister C. Stempel
Redaktion: Frau F. Bode, Gemeindeverwaltung
Satz/Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Herrnhut
Erscheinungsweise: jeweils am ersten Mittwoch des Monats

Ihre Ansprechpartner in schweren Stunden



Jeder Lebensweg ist individuell.
Jeder Trauerweg ist verschieden.
Wir stehen Ihnen zur Seite!

Telefon 03583 70 40 28

Görlitzer Straße 55 b · 02763 Zittau · www.bestattungsdienst-zittau.de

Bestattungswesen
Zittau



Christine & Katrin
Eichhorn

Neugersdorfer Bestattungen

Fachgeprüfte Bestatter
www.neugersdorfer.de

einfühlsam - kompetent - zuverlässig

Tag & Nacht 03586-32333

02727 Neugersdorf, Schillerstraße 8, Tel. 03586-702885
02730 Ebersbach, Schulstraße 4, Tel. 03586-364469
02747 Herrnhut, Löbauer Straße 15, Tel. 035873-40547

AUTODienst KUMPF

GMBH

**Instandsetzung von Freie Kfz-Werkstatt
PKW/LKW/Transporter/Baumaschinen**

- Autorisierte Werkstatt für:
- Sicherheitsprüfung LKW, Anhänger u. KOM
- Fahrtschreiberprüfung nach § 57b StVZO
- Computerachsvermessung
- Motordiagnostik, Unfallinstandsetzung
- Reifenservice

Gute Fahrt



Seitenstr. 4 · 02730 Ebersbach-Neugersdorf · Tel.: 03586/7612-0 · Fax: 7612-34



FIEDLER BESTATTUNGEN

Auf Wunsch Hausbesuch!

Tag und Nacht (03 58 42) 2 92 35

Ihr Ansprechpartner im Trauerfall:
Anke Walter · Hauptstr. 127 · 02791 Oderwitz



SVEN RÄTZE

TRANSPORT- & CONTAINERDIENST
Hauptstraße 18 · 02794 Spitzkunnersdorf

Containerdienst 2m³

Lieferung von Sand, Mineralgemisch, Splitt,
Fertigbeton, Rindenmulch, Mineralboden

Verkauf von Rekord-Kohle und Holzbriketts

Pal. Rekord-Kohle für 215,- € (1000 kg)
Pal. Holzbriketts für 175,- € (960 kg)

REKORD

Tel.: 035842 25348 Mobil: 01725137566
Fax: 035842 25341 E-Mail: sven-raetze@web.de

Bestattungsinstitut Fuchs

Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
02763 Zittau · Hammerschmiedstraße 19

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben
um Ihren Trauerfall

- vertraulich
- preiswert
- zuverlässig

Tag & Nacht:
☎ (03 58 42) 25 444



TAXI

Telefon: **03 58 42 / 2 64 74**
Funk: **01 77 / 3 44 26 36**

Ralf Hoffmann
Bachweg 14 · 02791 Oderwitz
Fax: 03 58 42 / 2 95 74



- Dialyse-Bestrahlungsfahrten
- Fernfahrten
- Krankenfahrten für alle Kassen
- auch zum Angebotspreis
- Fahrten zur und von der Kur
- Kleinbusfahrten bis 8 Personen



www.ah-scholz.de

**Wir wünschen
ein gesundes
neues Jahr!**



Jeep
DAS ORIGINAL



DODGE



BAUTZEN

Malschwitzer Straße 3
02625 Bautzen
Tel.: (03591) 2 76 01 10
Fax: (03591) 2 76 01 20

GÖRLITZ

Gewerbering 3
02828 Görlitz
Tel.: (03581) 36 09 00
Fax: (03581) 36 09 05 0

LÖBAU

Am Rosenhain 1
02708 Löbau
Tel.: (03585) 47 60 0
Fax: (03585) 47 60 50

ODERWITZ

Str. der Republik 10b
02791 Oderwitz
Tel.: (035842) 2 04 27
Fax: (035842) 2 04 28

Kreisverband Zittau e.V.
Äußere Weberstr. 84
02763 Zittau



**Ihre Sozialstation für
Niederoderwitz!**

- * Grund- u. Behandlungspflege
- * Hauswirtschaftliche Hilfen
- * Beratungsbesuch
- * Vermittlung von Hausnotruf

035842 / 22 444



**Ihre Tagespflegen
in Zittau!**



„Zum Jungbrunnen“

Neustadt 20
02763 Zittau

„Lebensrad“
Oststr. 12-16
02763 Zittau

Info und Anmeldung:

03583 / 50 38 312

Dein Partner

für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung



**Klaus Wöll
Steuerberater**

Uferweg 2 · 02779 Großschönau · ☎ 035841/307-0
E-Mail klaus.woell@woell-intax.de



*Jetzt geht alles
wieder von
vorne los.*

**Gib jedem Tag
die Chance,
der schönste deines
Lebens zu werden.**



*Wir wünschen für das neue Jahr beste
Gesundheit, viel Glück und Erfolg.
Ein herzliches Dankeschön an unsere Kunden
und Geschäftspartner für Ihr entgegen-
gebrachtes Vertrauen.*



02791 ODERWITZ
Straße der Republik 27
Funk 01 72 / 3 57 47 02
Tel. (03 58 42) 21 30
info@renger-bau.de

**BAUNTERNEHMEN
EGBERT RENGER**

SENIORENRESIDENZ „Panoramablick“



Ist das Ihr neues Zuhause?

In unserer Seniorenresidenz „Panoramablick“ in Oderwitz bieten wir Ihnen:

- großzügige Einzelappartements mit toller Aussicht
- exclusives Ambiente mit feinsten Küche
- medizinische, pflegerische Versorgung durch examiniertes Fachpersonal
- liebevolle soziale Betreuung durch speziell ausgebildete Alltagsbegleiter/innen







Seniorenresidenz „Panoramablick“
Am Seniorenheim 4
02791 Oderwitz
E-Mail: heimleitung@panoramablick-oderwitz.de
www.panoramablick-oderwitz.de

Soziale Arbeit
Tel. 035842 - 23 558



BEMOBIL LIFT SYSTEME

**BARRIEREFREI
WOHNEN & LEBEN**

Maßgeschneiderte Lösungen für den privaten & öffentlichen Bereich

- ✓ Treppenlifte
- ✓ Plattformlifte
- ✓ Hublifte & Hebebühnen
- ✓ Senkrechtlifte & Homelifte
- ✓ Wannlifte & Aufstehhilfen
- ✓ Elektromobile

Jetzt kostenlos & unverbindlich beraten lassen

☎ 03591 599 499
✉ info@bemobil.eu
🌐 www.bemobil.eu

**KOSTENLOSER
PRODUKTKATALOG**

bis zu **4.000 €**
Zuschuss

Bemobil Berndt Mobilitätsprodukte GmbH Äußere Lauenstraße 19 02625 Bautzen

Mineralöl NEUMANN

... bringt Wärme ins Haus


Ihr Partner für Heizöl

☎ 03586 702743
☎ 0800 0301674*


* gebührenfrei, im dt. Festnetz

NEUGERSDORF · GOETHESTRASSE 16
02727 EBERSBACH-NEUGERSDORF





Deutsche Rote Pflege
WIR BRÄUCHEN DICHT UM FÜR ÄLTERE UND HILFSGEDRÖFTIGE MENSCHEN DA SEIN ZU KÖNNEN.



Deutsches Rotes Kreuz

Tagespflege
„Oack ne jechn“:
03586
408033

Pflegedienst
für die Gemeinde Oderwitz:
035842
25046

DRK Kreisverband Löbau e.V. www.drk-loebau.de



HELLMUTH ENERGIE

... persönlich, fair und nah!

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Str. 22b · 02794 Leutersdorf
Telefon: 035 86 / 7 80 55 - 0



HEIZÖL | HOLZPELLETS

Ihr Partner für Pkw und Nutzfahrzeuge in der Oberlausitz



Telefon: 0 35 83 / 7 70 38-0
info@AmbestenBuechner.de

www.AmbestenBuechner.de

Horst Büchner Automobile GmbH
Autohaus Büchner GmbH

Löbauer Str. 2a
02763 Zittau / Eckartsberg

Büchner Gruppe